

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Menzendorf	Vorlage-Nr:	VO/1/0112/2019-1 - Fachbereich I									
	Status:	öffentlich									
	Sachbearbeiter:	K.-P.Horstmann									
	Datum:	13.01.2020									
	Telefon:	038828/330-1101									
	E-Mail:	k.-p.horstmann@schoenberger-land.de									
Neufassung der Hauptsatzung - Festlegung von Wertgrenzen											
Beratungsfolge Finanzausschuss der Gemeinde Menzendorf Gemeindevertretung Menzendorf		<table border="1"> <tr> <td colspan="3">Abstimmung:</td> </tr> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enth.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Abstimmung:			Ja	Nein	Enth.			
Abstimmung:											
Ja	Nein	Enth.									

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hatte zur Hauptsatzung bereits am 05.11. 2019 beraten. Dabei wurden die Wertgrenzen gem. § 6 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung noch nicht festgelegt.

Die Wertgrenze gem. § 6 Abs. 3 betrifft die Form der Verpflichtungserklärung. Gem. § 39 Abs. 2 KV MV sind Verpflichtungserklärungen grundsätzlich vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter zu **unterzeichnen** und zu siegeln. Die Hauptsatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschrift nicht bedarf. In diesen Fällen kann also die Bürgermeisterin **allein** eine Verpflichtungserklärung **unterzeichnen** – z.B. einen Auftrag, Kaufvertrag oder eine Bestellung unterzeichnen.

Die Wertgrenze gem. § 6 Abs. 4 betrifft **Entscheidung** über Auftragsvergaben. Gem. § 22 Abs. 4 KV MV kann die Hauptsatzung Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen der Bürgermeister **Entscheidungen** treffen darf. Hierzu zählen auch Auftragsvergaben. Diese werden üblicherweise nach Aufträge für Dienstleistungen (UVgO) und Bauleistungen (VOB) unterschieden. Die Bürgermeister entscheidet hier eigenständig über die Auftragsvergaben.

Zu § 6 Abs. 4 ist eine Auftragsübersicht aus dem Jahr 2019 beigelegt. Allerdings ist diese Übersicht nicht sehr aussagefähig. Ergänzend hierzu erhalten Sie eine Tabelle mit Festlegungen anderer Gemeinden.

Wertgrenze	Roduchelstorf	Siemz-Niendorf
§ 6 Abs. 3 einmalig	1.500,00 EUR	750,00 EUR
§ 6 Abs. 3 wiederkehrend	500,00 EUR	250,00 EUR
§ 6 Abs. 4 UVgO	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR
§ 6 Abs. 4 VOB	5.000,00 EUR	2.500,00 EUR

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf beigelegte Hauptsatzung mit folgenden Ergänzungen:

zu § 6 Abs. 3 – Unterzeichnung einmalig _____ wiederkehrende _____
 zu § 6 Abs. 4 - Vergaben UVgO _____ VOB _____
 :

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Auftragsübersicht

Entwurf Hauptsatzung nach Beschlussfassung am 05.11.2019